

Beschluss

welcher die Kosten und Gebühren betreffend die von der kantonalen Baukommission erteilten Baubewilligungen festsetzt

vom 14. Juli 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996;
eingesehen Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe g des Baugesetzes vom 8. Februar 1996;
eingesehen die Artikel 62 und 63 der Bauverordnung vom 2. Oktober 1996;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Art. 1

Die kantonale Baukommission erhebt bei der Eröffnung einer Verfügung betreffend ein Baubewilligungsgesuch gemäss nachfolgendem Tarif folgende Kosten und Gebühren:

	Franken
a) Abbruch von Bauten	100.-- bis 500.--
b) Bau von Mauern und Einfriedungen	100.-- bis 500.--
c) geringfügige Umbauten	100.-- bis 500.--
d) für Reklameeinrichtungen, je	100.-- bis 500.--
e) Zisterne, Tankstelle	100.-- bis 500.--
f) Installationen zur Gewinnung von Energie	100.-- bis 500.--
g) Bau einer Garage mit einer Box	200.--
h) Bau einer Garage mit mehreren Boxen zu je einem Fahrzeug	200.-- + 50.-- zusätzliche Box
i) landwirtschaftliche und industrielle Treibhäuser	100.-- bis 500.--
k) kleine Bauten	100.-- bis 500.--
l) Sportanlagen	100.-- bis 500.--
m) Veränderungen der natürlichen Bodenoberfläche	200.-- bis 1000.--
n) Ausbeuten von Material	500.-- bis 1000.--
o) Umbau eines Gebäudes mit Veränderung der Zweckbestimmung, Bau eines Wohnhauses mit einer oder mehreren Wohnungen, Bau eines Industrie- oder Geschäftsgebäudes, gemeinsame Garage, gemäss Kostenvoranschlag (BKP 2)	
- bis zu einer Million inbegriffen	2 0/00 - Minimum 200.--
- mehr als eine Million	3000.-- bis 4000.--
p) kompliziertes Dossier	bis zu 15000.--
q) Verweigerung der Baubewilligung	200.-- bis 1000.--
r) ausserordentliche Untersuchungskosten (Augenscheinverhandlungen, Berichte, Fotos, usw.)...	100. - bis 500.--

Art. 2

Falls offensichtliche Fehler im Kostenvoranschlag festgestellt werden, kann die kantonale Baukommission die Gebühren gemäss den Baukosten (BKP 2) berechnen.

Art. 3

Die durch die kantonale Baukommission zu erhebenden Gebühren bezüglich der Baubewilligung werden um die Hälfte gekürzt, für die öffentlichen Gebäude, die Gebäude von religiösem und kulturellem Charakter und die Gebäude, welche von Körperschaften und Vereinen von allgemeinem Interesse zu einem erzieherischen oder sozialen Zweck erstellt werden.

Art. 4

Die Gebühren und Kosten sind über den Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU auf die entsprechenden Rubriken des kantonalen Baukommission zu entrichten.

Art. 5

¹ Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 2. August 2004 in Kraft.

² Er hebt den Beschluss vom 15. Januar 1997 gleichen Inhalts auf.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Juli 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**